

Satzung des Niedersächsischen Hockey-Verbandes e.V.

Version zur Entscheidung durch den Verbandstag 2024 - Stand 14.03.2024

Allgemeines

§ 1 Begriff, Name, Sitz

- (1) Der Niedersächsische Hockey-Verband e.V. (NHV) ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss niedersächsischer Vereine, die eine Variante des Hockeysport betreiben.
- (2) Der NHV hat seinen Sitz in Hannover und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die allgemeinen Grundsätze des NHV sind
 - a) Der Hockeyverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
 - b) Der Hockeyverband verurteilt verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen. Er bekennt sich zum aktiven Kampf gegen Gewalt im Sport, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
 - c) Der Hockeyverband beachtet die Grundsätze guter Verbandsführung (Good Governance).
 - d) Der NHV unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport.
 - e) Der NHV verurteilt und bekämpft das Doping.
 - f) Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation der Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
 - g) Die Satzung und die Ordnungen des Hockeyverbands gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des NHV ist die Betreuung seiner Mitglieder und die Vertretung der Interessen des Hockeysportes.
- (2) Der NHV bekennt sich zur Einheit des Sportes.
- (3) Aufgaben des NHV sind die Pflege und Förderung des Hockeysportes in Breite und Spitze, insbesondere die
 - a) Vertretung des Hockeysportes in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung seiner Interessen bei Spitzenverbänden (wie dem Deutschen Hockey-Bundes e.V.), dem Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB), den Kreis- und Stadtsportbünden, bei den öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften und Behörden sowie bei regionalen und überregionalen Fachverbänden und Interessengemeinschaften,
 - b) Förderung der Zusammenarbeit seiner Mitglieder sowie der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Mitglieder,
 - c) Durchführung von Hockeyveranstaltungen, insbesondere von Meisterschaftsspielen,
 - d) Pflege und Förderung der hockeysportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der NHV verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des NHV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des NHV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zuwendungen an den NHV aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der NHV ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (5) Die Mitglieder und Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Vergütung erhalten. Über die Höhe entscheidet der ordentliche Verbandstag unter Beachtung der Finanz- und Haushaltsplanung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- (1) Der NHV ist Mitglied des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (DHB) und des LSB.
(2) Die ordentlichen Mitglieder des NHV werden mit Erwerb der Mitgliedschaft Mitglieder des DHB.

§ 6 Rechtsgrundlagen und Disziplinarmaßnahmen

- (1) Die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und der Organe des NHV bestimmen sich nach dieser Satzung und folgenden Regelungen:
- Jugendordnung des NHV (JO NHV),
 - Zusatzbestimmungen des NHV zur Spielordnung des DHB (SPO NHV),
 - Ehrungsordnung des NHV (EHO NHV),
 - Zusatzbestimmungen der Interessengemeinschaft-Nord (IG-Nord) zur Spielordnung des DHB (SPO IG-Nord) und Zusatzbestimmungen für die gemeinsamen Oberligen des Bremer Hockey-Verbandes e.V. und des NHV (SPO OL-BHV/NHV),
 - Satzung, Spielordnung (SPO DHB), Schiedsgerichtsordnung (SGO DHB), Jugendordnung (JO DHB) und sonstige Ordnungen des DHB.
 - Anti-Doping-Gesetz (AntiDopG)
 - Geschäftsordnung (GO VS) des Vorstands
- (2) Änderungen dieser Satzung und der in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen, die der Verbandstag beschließt, treten mit der Beschlussfassung, Änderungen, die der Verbandsjugendtag oder der Vorstand beschließt, mit der Veröffentlichung durch den NHV in Kraft.
- (3) Verstöße eines Mitgliedes und von Mitgliedern eines Mitgliedes gegen die allgemeine sportliche Ordnung oder gegen Pflichten, die ihm nach dieser Satzung oder den sonstigen in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen gegenüber dem NHV obliegen, können mit den in § 13 Absatz 1 SGO DHB genannten Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. § 10 bleibt unberührt. Über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme beschließt der gesamte Vorstand, sofern eine andere Zuständigkeit nicht vorgesehen ist; § 13 Absatz 2 SGO DHB gilt entsprechend. Gegen die Entscheidungen steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu.

§ 6a Veröffentlichungen

Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage des NHV als offiziellem Organ und durch schriftliche Mitteilung. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Mitteilung per E-Mail erfolgt.

Mitgliedschaft

§ 7 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Vereine werden, die die in § 2 genannten Zwecke verfolgen und die Mitglieder im LSB sind.
(2) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen und Gemeinschaften werden, die an der Förderung des Hockeysportes interessiert sind und die nicht die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.
(3) Der NHV kann auf Grund besonderer Verdienste um die Förderung des Hockeysportes Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung des NHV.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich beim NHV zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand.
Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (2) Wird die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller Einspruch zum Verbandstag einlegen, der endgültig entscheidet.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den NHV unter Einhaltung einer Austrittsfrist von neun Monaten zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres oder
 - b) Ausschluss des Mitgliedes oder
 - c) Auflösung des Mitgliedes.Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben zuvor begründete Verbindlichkeiten gegenüber dem NHV sowie anderen Verbänden und Interessengemeinschaften unberührt. Bereits erbrachte Beiträge, Umlagen der sonstigen Leistungen werden nicht zurück gewährt.

§ 10 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig bei
 - a) grober Verletzung der in § 12 vorgesehenen Pflichten,
 - b) mehr als einjährigem Rückstand mit der Bezahlung von Beiträgen oder sonstigen dem NHV gegenüber bestehenden Verpflichtungen,
 - c) Verlust der Gemeinnützigkeit des Mitgliedes.Über den Ausschluss entscheidet der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Betroffenen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an Verbandstagen mit Sitz, Stimme und Antragsrecht teilzunehmen,
 - b) an allen Veranstaltungen, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen,
 - c) die Wahrung und Förderung ihrer Interessen durch den NHV zu verlangen,
 - d) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des NHV zum gleichen Wohl aller ordentlichen Mitglieder zu verlangen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt,
 - a) an Verbandstagen mit Sitz und Antragsrecht, jedoch ohne Stimme, teilzunehmen,
 - b) an allen Veranstaltungen, insbesondere dem Spielbetrieb, nach Maßgabe der hierfür bestehenden Regelungen teilzunehmen,
 - c) die Wahrung und Förderung ihrer Interessen durch den NHV zu verlangen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder
 - a) sind verpflichtet, die in § 1 Absatz 3 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten und sie sowie auf ihnen beruhende Entscheidungen zu befolgen,
 - b) sind an die Satzung und Anordnungen des NHV gebunden,
- (2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Bezahlung des jährlichen Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist am Beginn eines Geschäftsjahres fällig, jedoch nicht vor Erteilung der Beitragsrechnung. Die Höhe des Beitrages bemisst sich nach der Anzahl der Mitglieder des Mitgliedes, zu deren Meldung die Mitglieder verpflichtet

sind. Der pro Mitglied der Mitglieder zu zahlende Beitrag wird von dem Verbandstag festgesetzt.

- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Nenngeldern und Nenngeldnachsüssen für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen verpflichtet. Diese Beiträge sind mit der Erteilung einer entsprechenden Rechnung fällig. Das Nähere regelt die SPO NHV.

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung von Umlagen verpflichtet, sofern die Mittel des NHV zur Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben nicht ausreichen. Über die Festlegung von Umlagen entscheidet der Verbandstag auf Antrag des Vorstandes. Die Höhe aller von einem Mitglied in einem Geschäftsjahr erhobenen Umlagen darf die Höhe des für dieses Geschäftsjahr von dem Mitglied zu zahlenden Beitrages nicht überschreiten.

- (4) Verstöße eines außerordentlichen Mitgliedes und von Mitgliedern eines außerordentlichen Mitgliedes gegen die allgemeine sportliche Ordnung oder gegen Pflichten, die ihm nach dieser Satzung oder den sonstigen in Absatz 1 genannten Rechtsgrundlagen gegenüber dem NHV obliegen sind analog – soweit anwendbar – Absatz (3) zu ahnden. Über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme beschließt der gesamte Vorstand, sofern eine andere Zuständigkeit nicht vorgesehen ist. Gegen die Entscheidungen steht dem Betroffenen der Rechtsweg vor dem Verbandsschiedsgericht zu.

Organe des NHV

§ 13 Organe und Amtszeit

- (1) Die Organe des NHV sind:
- a) der Verbandstag,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Verbandsjugendtag
- (2) Wird das Amt eines Organmitgliedes, das von dem ordentlichen Verbandstag zu wählen ist, wegen vorzeitigen Ausscheidens des Mitgliedes auf einem außerordentlichen Verbandstag neu besetzt, dauert die Amtszeit hierfür bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl durch einen ordentlichen Verbandstag.
- (3) Bezahlte Mitarbeiter des NHV können nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

I. Verbandstag

§ 14 Aufgaben

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des NHV. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- (2) Der Verbandstag entscheidet insbesondere über:
- a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des/der Vizepräsident/in Jugend und Sportentwicklung,
 - c) die Wahl der Schiedsrichter/innen und der Ersatzschiedsrichter/innen des Verbandsschiedsgerichtes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
 - g) Änderungen der Satzung und der Ordnungen des NHV, mit Ausnahme der JO NHV und der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - h) die Auflösung des NHV.

§ 15 Zusammentreten und Anträge

- (1) Ein ordentlicher Verbandstag findet alle zwei Jahre in der ersten Hälfte des Jahres statt. Termin, Art der Durchführung (Präsenz oder virtuell) und Ort werden vom Vorstand bestimmt und müssen mindestens zwei Monate vorher unter Hinweis auf die in Absatz 3 Satz 2 genannte Antragsfrist veröffentlicht werden.

- (2) Der Verbandstag wird von dem Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung einberufen
- (3) Anträge zum Verbandstag können die Mitglieder des NHV, der Vorstand, der Verbandsjugendtag und der Verbandsjugendausschuss stellen. Anträge zum ordentlichen Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag schriftlich oder per Mail bei der Präsidentin/beim Präsidenten eingegangen sein. Fristgerecht eingegangene Anträge müssen vom Vorstand spätestens mit der Einberufung veröffentlicht werden.
- (4) Anträge, die nicht in der in Absatz 3 Satz 2 genannten Antragsfrist eingegangen sind, können durch Beschluss des Verbandstages als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung dieser Satzung sowie auf Auflösung des NHV sind unzulässig.
- (5) Der Verbandstag findet orts-, medien- und tagesgleich direkt im Vorfeld des Verbandsjugendtages statt.
 - a) Anträge, die fristgerecht an den Verbandsjugendtag gestellt werden. Haben genauso die Gültigkeit für den Verbandstag, bei Zuständigkeit dieses.
 - b) Anträge, die sich aus dem Verbandsjugendtag heraus ergeben, als Angelegenheit der Jugend, sind fristgerechte Anträge an den Verbandstag.

§ 16 Stimmrecht und Vollmachten

- (1) Bei einem Verbandstag sind stimmberechtigt:
 - a) die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme bis zu 50 Mitgliedern des Mitglieders und je einer weiteren Stimme für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder des Mitglieders,
 - b) jedes Vorstandsmitglied mit einer Stimme, auch wenn ein Vorstandsmitglied mehr als ein Vorstandsamt bekleidet,
 - c) Ehrenpräsidentinnen/Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder mit je einer Stimme, sofern sie nicht bereits nach Buchst. b stimmberechtigt sind.
- (2) Die Berechtigung zur Ausübung des in Absatz 1 Buchst. a genannten Stimmrechtes ist der Präsidentin/ dem Präsidenten zu Beginn des Verbandstages durch schriftliche Vollmacht eines Vertreters nach § 26 BGB nachzuweisen.
- (3) Ein Stimmberechtigter kann sich von einem anderen Stimmberechtigten vertreten lassen. Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechtes ist dem anderen Stimmberechtigten schriftlich zu erteilen und von diesem der Präsidentin/dem Präsidenten zu Beginn des Verbandstages vorzulegen. Ein Stimmberechtigter darf das Stimmrecht nicht für mehr als sechs fremde Stimmen ausüben; vertritt er nur einen einzigen anderen Stimmberechtigten, darf er dessen Stimmrecht jedoch in vollem Umfang auch dann ausüben, wenn dieser über mehr als sechs Stimmen verfügt.
- (4) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es mit der Zahlung fälliger Beiträge, Nenn Gelder, Nenn geldnachsüssen, Umlagen oder rechtskräftig verhängter Strafen ganz oder teilweise in Rückstand ist.

§ 17 Beschlussfassung und Versammlungsniederschrift

- (1) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Ein/e von der Präsidentin/dem Präsidenten auszuwählende/r Schriftführer/in führt eine Niederschrift über die Versammlung, die insbesondere die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist den Mitgliedern binnen vier Wochen nach dem Verbandstag durch den Vorstand zuzuleiten. Einwendungen gegen die Niederschrift sind binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang schriftlich oder per Mail bei der Präsidentin/ beim Präsidenten geltend zu machen.

§ 18 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder des NHV schriftlich oder per Mail und unter Angabe des Grundes und des Gegenstandes, über den beraten und beschlossen werden soll, bei der Präsidentin/ dem Präsidenten beantragt wird.
- (2) Der außerordentliche Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach dem Eingang des Antrages stattfinden. Die Einberufung muss unverzüglich unter Bekanntgabe des Gegenstandes der Beratung und Beschlussfassung durch Veröffentlichung erfolgen. Bei dem außerordentlichen Verbandstag darf nur über diesen Gegenstand beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge sind ausgeschlossen.
Im Übrigen gelten §§ 16 und 17 entsprechend.

II. Vorstand

§ 19 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand des NHV setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident/in,
 - b) Vizepräsident/in Leistungssport und Lehre,
 - c) Vizepräsident/in Finanzen,
 - d) Vizepräsident/in Sportorganisation,
 - e) Vizepräsident/in Jugend und Sportentwicklung,
 - f) Vizepräsident/in Schiedsrichter,
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden, mit Ausnahme des Vizepräsidenten/in Jugend und Sportentwicklung, von dem Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zu Neuwahlen andauert.
- (3) Der Vizepräsident/in Jugend und Sportentwicklung wird von dem Verbandsjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Amtszeit beginnt und endet mit der Wahl der anderen Vorstandsmitglieder. Das Nähere regelt die JO NHV.
- (4) Niemand darf mehr als ein Amt im Vorstand gleichzeitig bekleiden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Vorstandes Jugend, vor Ablauf der Wahlperiode aus, ergänzt sich der Vorstand durch Beschlussfassung bis zur Neuwahl auf einem außerordentlichen oder dem nächsten ordentlichen Verbandstag. § 13 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Vorstand des NHV im Sinne des § 26 BGB ist die/der Präsident/in allein oder zwei Vizepräsidenten/in gemeinsam.

§ 20 Aufgaben

- (1) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Verbandsgeschäfte nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der von dem Verbandstag gefassten Beschlüsse,
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 8 Absatz 1) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 10) sowie die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (§ 6 Absatz 2),
 - c) Berufung der Mitglieder von Vorstandsausschüssen, soweit sie nicht durch diese Satzung bestimmt sind,
 - d) Wahl von Ersatzschiedsrichterinnen/Ersatzschiedsrichtern des Verbandsschiedsgerichtes für den Fall, dass Ersatzschiedsrichter/innen als solche vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden
- (2) Die Aufgaben des Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Beschlussfassung und Sitzungsniederschrift

- (1) Im Vorstand hat jedes Mitglied des Vorstandes eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des amtierenden Präsidentin/Präsidenten.
- (2) Im Übrigen gilt § 17 Absatz 1, 3 und 4 sinngemäß.

§ 22 Vorstandsausschüsse

- (1) Vorstandsausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
- (2) Die Ausschüsse des Vorstands, deren Aufgaben und Zusammensetzung sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Vorstand kann Ausschüsse für die Tätigkeitsbereiche aller Mitglieder des Vorstandes bilden und bestehende Ausschüsse auflösen, wenn ihr Tätigkeitsbereich weggefallen ist oder für ihre Tätigkeit aus anderen Gründen kein Bedarf mehr besteht.
Die Geschäftsverteilung innerhalb der Ausschüsse regeln diese selbst. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.

§ 23 entfällt

§ 24 entfällt

VI. Verbandsjugendtag

§ 25 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Hockeyjugend Niedersachsen. Dieser gehören alle jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und deren erwachsene Mitglieder bis zum Ende des Jahres an, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen und dem NHV im Jugendbereich gewählten und bestellten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen.
- (2) Der Verbandsjugendtag findet orts-, medien- und tagesgleich direkt vor dem Verbandstag statt.
 - a) Anträge, die fristgerecht an den Verbandsjugendtag gestellt werden. Haben genauso die Gültigkeit für den Verbandstag, bei Zuständigkeit dieses.
 - b) Anträge, die sich aus dem Verbandsjugendtag heraus ergeben, als Angelegenheit der Jugend, sind fristgerechte Anträge an den Verbandstag.
- (3) Alle Einzelheiten des Verbandsjugendtages einschließlich der Zulässigkeit eines ordentlichen und außerordentlichen Verbandsjugendtages regelt die JO NHV.

§ 26 Verbandsjugendausschuss

- (1) Dem VJA gehören der Vizepräsident/in Jugend und Sportentwicklung als Vorsitzende/r, die Vertretung/en Vizepräsident/in Jugend und Sportentwicklung, Vizepräsident/in Leistungssport und, die/der Schulhockey- Referent/in, die/der hauptamtliche Landestrainerin/Landestrainer, die/der Staffelleiter/in den Jugendaltersklassen, die/der Jugendschiedsrichterreferent/in und zwei Jugendsprecher/innen an.
- (2) Der VJA ist für die Führung der Verbandsgeschäfte in allen Jugendangelegenheiten zuständig.
- (3) Weitere Einzelheiten des VJA regelt die JO NHV.

V. Verbandsschiedsgericht

§ 27 Verbandsschiedsgericht

- (1) Die Schiedsrichter/innen und die Ersatzschiedsrichter/innen des Verbandsschiedsgerichts werden vom Verbandstag in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung einer/eines Ersatzschiedsrichter/in/Ersatzschiedsrichters wählt der Vorstand unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit eine/n neuen Ersatzschiedsrichter/in.
- (2) Im Übrigen gelten die §§ 32 bis 34 der auf dem 55. Bundestag am 15. Mai 2021 beschlossenen Satzung des DHB in Verbindung mit der am 11.08.2021 beschlossenen Schiedsgerichtsordnung des DHB.

Schlussbestimmungen

§ 28 Kassenprüfung

- (1) Der Verbandstag wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen, die weder einem Organ noch einem Ausschuss des NHV angehören dürfen. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich Kassenprüfung vorzunehmen und das Ergebnis dem Verbandstag schriftlich mitzuteilen.

§ 29 Auflösung

- (1) Die Auflösung des NHV kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Verbandstag beschlossen werden. Er ist von der Präsidentin/dem Präsidenten binnen sechs Wochen nach Eingang des entsprechenden Antrages einzuberufen, der von mindestens der Hälfte aller Mitglieder gestellt sein muss.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. § 17 Absatz 3 gilt entsprechend.
Bei Auflösung des NHV oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des NHV an das Land Niedersachsen, das es ausschließlich und unmittelbar für die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Leibesübungen im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 2 der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.